

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00130 vom 22. Juli 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2002.00130](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2002.00130)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00130 du 22 juillet 2003

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2002.00130 del 22 luglio 2003

## Erwägungen

### E. 2

2.1???? Am 1. Januar 2003 ist das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 in Kraft getreten. Mit ihm sind zahlreiche Bestimmungen im Sozialversicherungsbereich geändert worden. Weil in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend sind, die bei der Erfassung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1), und weil ferner das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verfügung beziehungsweise des streitigen Einspracheentscheids eingetretenen Sachverhalt abstellt (BGE 121 V 366 Erw. 1b), sind im vorliegenden Fall die neuen Bestimmungen nicht anwendbar.

2.2???? Gemäss einem allgemeinen Grundsatz des Sozialversicherungsrechts kann die Verwaltung eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, in Wiedererwägung ziehen, wenn sie zweifellos unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 127 V 469 Erw. 2c mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts kann die Verwaltung weder von den Betroffenen noch vom Gericht zu einer Wiedererwägung verhalten werden. Es besteht demnach kein gerichtlich durchsetzbarer Anspruch auf Wiedererwägung. Verfügungen, mit denen das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch abgelehnt wird, sind somit grundsätzlich nicht anfechtbar (BGE 117 V 12 Erw. 2a mit Hinweisen; vgl. auch BGE 119 V 479 Erw. 1b/cc).

Von der Wiedererwägung ist die so genannte prozessuale Revision von Verwaltungsverfügungen zu unterscheiden. Danach ist die Verwaltung verpflichtet, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 127 V 469 Erw. 2c mit Hinweisen). Erheblich können nur Tatsachen sein, die zur Zeit der Erstbeurteilung bereits bestanden, jedoch unverschuldeterweise unbekannt waren oder unbewiesen blieben (BGE 119 V 184 Erw. 3a, 477 Erw. 1a, je mit Hinweisen).

2.3???? Wird die versicherte Person infolge eines Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung UVG). Als invalid gilt, wer voraussichtlich bleibend oder für längere Zeit in seiner Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt ist (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 UVG). Für die Bestimmung des Invaliditätsgrades wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der unfallbedingten Invalidität und nach Durchführung aller Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener



3.2???? Hingegen lässt die Beschwerdeführerin geltend machen, seit dem ursprünglichen Rentenentscheid sei eine unfallkausale Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit eingetreten, sei sie doch - wie mit Urteil des hiesigen Gerichts vom 24. September 2001 im Verfahren Nr. IV.2000.00431 bestätigt (vgl. S. 9 und 10 des Urteils) - aufgrund der lediglich 50%igen Arbeitsfähigkeit in einer kaufmännischen Tätigkeit nicht mehr in der Lage, gleich viel zu verdienen, wie im erlernten Beruf als Coiffeuse. Die im ursprünglichen Entscheid vom 15. Juni 1994 (Urk. 3/8) noch vertretbare Annahme, sie sei trotz der von B. \_\_\_ auch damals attestierten Arbeitsfähigkeit von lediglich 50 % in der Lage gewesen, im kaufmännischen Bereich gleich viel zu verdienen, wie im erlernten Beruf, sei heute offensichtlich nicht mehr haltbar. Diese unfallkausale Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit sei gemäss der in RKUV 1994 Nr. U 189 S. 139 zitierten Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts zu berücksichtigen (Urk. 1 S. 5 f.).

???????? Gemäss dem von der Beschwerdeführerin zitierten Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 7. Januar 1994 i.S. R. steht ein verfügter Fallabschluss durch Einstellung sämtlicher Leistungen unter dem Vorbehalt einer Anpassung an geänderte - unfallkausale - Verhältnisse. Dieser in der Invalidenversicherung durch das Institut der Neuanmeldung geregelte Grundsatz gelte auch im Unfallversicherungsrecht, indem es einem Versicherten jederzeit freistehe, einen Rückfall oder Spätfolgen eines rechtskräftig beurteilten Unfallereignisses geltend zu machen und erneut Leistungen der Unfallversicherung zu beanspruchen. Ebenso könne er - bei gleichgebliebenem Leiden - eine unfallkausale Verminderung der Erwerbsfähigkeit geltend machen (RKUV 1994 Nr. 189 S. 138). Zur Frage der Zulässigkeit einer unfallversicherungsrechtlichen Neuanmeldung in obigem Sinn findet sich sodann im Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts vom 24. Juni 2002 i.S. V., U 109/01, die Präzisierung, dass die Meldung eines Rückfalles oder Spätfolgen nicht dazu führen könne, dass eine neue Überprüfung der bereits im Zeitpunkt des Fallabschlusses bestehenden Leiden bezüglich der Unfallkausalität oder deren Auswirkungen auf die Arbeits- beziehungsweise Erwerbsfähigkeit erfolge (Erw. 4c). Wie im Bereich der Invalidenversicherung ist damit zu unterscheiden, ob eine neuerliche ärztliche Stellungnahme zur Arbeitsunfähigkeit eine im Rahmen der Neuanmeldung unerhebliche Neubeurteilung oder Ausdruck tatsächlicher geänderter Verhältnisse darstellt. Die unterschiedliche Beurteilung eines unveränderten Sachverhaltes ist Gegenstand der Wiedererwägung als eines von der Revision respektive Neuanmeldung zu unterscheidenden Abänderungsgrundes (Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, Zürich 1997, S. 259 mit Hinweisen).

???????? Vorliegend haben sich - wie oben dargelegt (Erw. 3.1) - die beim Fallabschluss im Jahr 1994 bestehenden Leiden bis zum erneuten Rentengesuch nicht wesentlich geändert. Des Weiteren notierte D. \_\_\_ am 14. Juli 1999 wie schon B. \_\_\_ in seinem Gutachten vom 9. November 1992 (Urk. 12/M24 S. 16) eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Coiffeuse und eine zumindest 50%ige Arbeitsfähigkeit für eine kaufmännische Tätigkeit (Urk. 14/2/24 S. 2). Aufgrund der medizinischen Aktenlage ist damit von einer grundsätzlich unveränderten gesundheitlichen Situation auszugehen. Hingegen weicht diese von der im ursprünglichen Rentenentscheid vom 15. Juni 1994 getroffenen tatsächlichen Annahme, dass die Beschwerdeführerin angesichts des Umstands, dass sie zu jener Zeit volle Arbeitslosentaggelder bezogen habe und keine Rente der Invalidenversicherung mehr erhalten habe, vermittlungsfähig und damit zu 100 %

arbeitsfähig gewesen sei, ab. Grundlage dieses Entscheids bildete die Hypothese, die von B. \_\_\_ bescheinigte 50%ige Arbeitsunfähigkeit habe sich angesichts dieser objektiven, dem Wesen nach unfallfremden Gegebenheiten nicht aktualisiert (Urk. 3/8).

??????? Anlass für eine Neuprüfung des Rentengesuchs kann eine neuerliche Einschätzung zur Arbeitsfähigkeit gemäss obigen Ausführungen nur dann bilden, wenn sie ein Ausdruck tatsächlich geänderter unfallkausaler Verhältnisse darstellt. Solche aber stehen vorliegend weder in gesundheitlicher noch in erwerblicher Hinsicht in Frage. Der Umstand, dass im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit in einer kaufmännischen Tätigkeit ausgegangen wurde - wobei aufgrund der nunmehrigen Anwendung der gemischten Methode wiederum keine Rentenzusprache erfolgte (vgl. Urteil vom 24. September 2001, Nr. IV.2000.00431), was eine Koordination der Invaliditätsgrade zum Vornherein entfallen lässt - stellt keine Änderung der unfallkausalen gesundheitlichen oder erwerblichen Verhältnisse dar. Auch lässt die Aussage der Beschwerdeführerin, dass im Jahr 1994 die Annahme der Beschwerdegegerin, sie sei trotz der von B. \_\_\_ bescheinigten 50%igen Arbeitsfähigkeit in der Lage gewesen, ebensoviel zu verdienen, wie in einer 100%igen Tätigkeit als Coiffeuse, vertretbar gewesen sei (Urk. 1 S. 6), die Tatsache nicht entfallen, dass den medizinischen Akten keine Änderung in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit zu entnehmen ist. Damit lässt sich weder den Akten noch den Vorbringen der Beschwerdeführerin eine gesundheitliche oder erwerbliche Änderung der Verhältnisse entnehmen, welche Anlass für eine neuerliche, materielle Prüfung des Rentengesuchs bilden würde.

3.3???? Vielmehr ist angesichts dieser Schlussfolgerungen in Übereinstimmung mit der Beschwerdegegerin davon auszugehen, dass die Vorbringen der Beschwerdeführerin materiell bezwecken, den ursprünglichen, nicht gerichtlich angefochtenen und damit rechtskräftigen Rentenentscheid - wenn auch lediglich ex nunc - in Wiedererwägung zu ziehen. Hierauf deuten auch ihre ergänzenden Ausführungen in der Einsprache vom 4. Februar 2002 (Urk. 12/K90 S. 3) hin, wonach man sich fragen könne, ob der Einspracheentscheid vom 15. Juni 1994 nicht offensichtlich und zweifellos falsch gewesen sei, da die Versicherung die Annahme einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer kaufmännischen Tätigkeit lediglich auf die Tatsache der abgeschlossenen Umschulung und den Umstand, dass sie bei der Arbeitslosenversicherung als voll vermittlungsfähig gegolten habe, gestützt habe, nicht aber auf die medizinische Aktenlage.

??????? Diese von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Kritik kann nicht ohne Weiteres von der Hand gewiesen werden. Nachdem die Beschwerdegegerin jedoch auf das Rentengesuch der Beschwerdeführerin vom 3. Juli 2000 (Urk. 12/K73) nach dem oben Gesagten zu Recht nicht unter dem Rechtstitel einer Neuanschuldung eingetreten ist, sondern dieses als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen hat und darauf nicht eingetreten ist, wozu sie auch nicht gerichtlich angehalten werden kann (vgl. Erw. 2.2), ist diese Frage im Rahmen der Wiedererwägung im vorliegenden Verfahren nicht zu klären.

3.4???? Zu prüfen bleibt abschliessend, ob die Verwaltung nicht verpflichtet gewesen wäre, auf ihren formell rechtskräftigen Entscheid aus dem Jahre 1994 wegen neuer Tatsachen oder neuer Beweismittel aufgrund einer prozessualen Revision zurückzukommen (vgl. Erw. 2.2). Die Beschwerdeführerin liess in ihrer Einsprache vom 4. Februar 2002 hierzu vorbringen, dass die Basis des ursprünglichen Entscheides, nämlich die Tatsachen der abgeschlossenen Umschulung und des vollen Taggeldbezugs bei der Arbeitslosenversicherung, angesichts der im Recht liegenden, völlig abweichenden und

überzeugenden ärztlichen Schätzung der Arbeitsfähigkeit keine Relevanz hätten haben dürfen. Die im ursprünglichen Einspracheentscheid vertretene Annahme einer vollen Arbeitsfähigkeit als Büroangestellte habe daher eine auf lediglich schwachen Füssen beruhende Prognose dargestellt. Diese habe sich angesichts ihrer Erfahrungen mit der Halbtags-tätigkeit ab November 1997, welche sie an die Grenze der Belastungsfähigkeit gebracht habe, als falsch erwiesen (Urk. 12/K90 S. 3). Diesen Umstand wertete die Beschwerdeführerin als neue Tatsache, welche als Revisionsgrund zu werten sei.

Wie unter Erw. 2.2 dargelegt, können nur solche Tatsachen revisionsrechtlich erheblich sein, die zur Zeit der Erstbeurteilung bereits bestanden, jedoch unverschuldeterweise unbekannt waren oder unbewiesen blieben. Hiervon kann jedoch vorliegend nicht ausgegangen werden. Die Beschwerdeführerin wie auch die übrigen Verfahrensbeteiligten hatten im ursprünglichen Verfahren Kenntnis von der Schätzung der Arbeitsfähigkeit von B. \_\_\_ in dessen Gutachten vom 9. November 1992 (Urk. 12/M24 S. 16), wurde diese ja auch ausdrücklich im entsprechenden Einspracheentscheid erwähnt (Urk. 3/8). Dass die Beschwerdeführerin erstmals im Jahr 1996 eine 50%ige kaufmännische Tätigkeit aufgenommen hat und gestützt auf die dadurch gemachten Erfahrungen zur Erkenntnis gelangt ist, dass die bereits im Jahr 1992 attestierte 50%ige Arbeitsfähigkeit ihrem Gesundheitszustand tatsächlich entspreche, vermag kein neues Sachverhaltselement zu begründen, welches im Zeitpunkt der Entscheidungsfindung nicht bekannt war, muss es sich dabei doch um eine objektiv unbekannte Tatsache handeln. Davon aber kann nicht gesprochen werden, wurde ja die medizinisch-theoretische Arbeitsfähigkeit durch das Gutachten von B. \_\_\_ im Jahr 1992 überzeugend festgehalten.

Damit bleibt der Beschwerdeführerin auch der Weg der prozessualen Revision verschlossen, und es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren der Beschwerdeführerin zu Recht als Wiedererwägungsgesuch entgegengenommen hat. Da Verfügungen, mit welchen das Eintreten auf ein Wiedererwägungsgesuch abgelehnt werden, nicht angefochten werden können (vgl. Erw. 2.2), ist die Beschwerde in Ziffer 1 und 2 abzuweisen.

#### **E. 4**

4.1 Gegenstand dieses Verfahrens bildet weiter die Frage nach der Zulässigkeit der Verweigerung der unentgeltlichen Verbeiständung im Einspracheverfahren zufolge Aussichtslosigkeit des Rentenbegehrens durch die Beschwerdegegnerin mit Einspracheentscheid vom 19. Juni 2002 (Urk. 2).

4.2 Im Einspracheverfahren gemäss Art. 105 Abs. 1 UVG (gültig bis 31. Dezember 2002) besteht ein unmittelbar aus Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV) fliessender Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung (vgl. zur entsprechenden Rechtslage unter Art. 4 aBV BGE 125 V 34 Erw. 2; Rumo-Jungo, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 2. Auflage, Zürich 1994, S. 379 mit Hinweisen; ab 1. Januar 2003 richtet sich der Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung im Einspracheverfahren nach Art. 37 Abs. 4 ATSG). Nach der Rechtsprechung sind in der Regel die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung erfüllt, wenn der Prozess nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die Verbeiständung durch einen Anwalt/eine Anwältin notwendig oder doch geboten ist (BGE 125 V 202 Erw. 4a und 372 Erw. 5b je mit Hinweisen).

4.3???? Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten betr?chtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden k?nnen; dagegen hat ein Begehren nicht als aussichtslos zu gelten, wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungef?hr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die ?ber die n?tigen Mittel verf?gt, sich bei vern?ftiger ?berlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen w?rde (BGE 129 Ia 135 Erw. 2.3.1 mit Hinweisen; SVR 1996 UV Nr. 40 S. 123).

4.4???? Die Beschwerdegegnerin begr?ndete die Aussichtslosigkeit des Rentenbegehrens der Beschwerdef?hrerin damit, dass zweifellos keine Sp?tfolgen vorliegen w?rden und der Unfallversicherer nicht verpflichtet sei, auf ein Wiedererw?bungsgesuch einzutreten (Urk. 2 S. 3, Urk. 11 S. 4).

???????? Dieser Auffassung ist insofern zuzustimmen, als Sp?tfolgen oder ein R?ckfall nach Art. 11 UVV ausser Diskussion stehen. Des Weiteren berief sich die Beschwerdef?hrerin zwar theoretisch auf eine unfallkausale Verschlechterung der Erwerbsf?higkeit, welche ein Eintreten auf das neuerliche Rentenbegehren grunds?tzlich zu begr?nden verm?chte, doch machte sie de facto - wie unter Erw. 3.2 dargelegt - die Fehlerhaftigkeit des urspr?nglichen Rentenentscheids geltend. Die Berufung auf die angebliche Verschlechterung der Arbeitsf?higkeit unter dem Titel "Verschlechterung der Erwerbsf?higkeit" erschien von Anfang an als aussichtslos, w?re doch eine derartige Verschlechterung unter den gesundheitlichen Folgen des Unfalls, mithin im Rahmen eines R?ckfalls oder von Sp?tfolgen, zu behandeln, was aber - wie erw?hnt - nicht zur Diskussion stand.

???????? Der Umstand alleine, dass der Unfallversicherer nicht verpflichtet ist, auf ein Wiedererw?bungsgesuch einzutreten, l?sst zwar einen Anspruch auf unentgeltliche Verbeist?ndung im Rahmen eines Wiedererw?bungsverfahrens nicht zum Vornherein entfallen, da ja die M?glichkeit des Eintretens besteht. Hingegen ist der Beschwerdegegnerin insofern zuzustimmen, als ein Gesuch auf unentgeltliche Verbeist?ndung, welches zeitlich nach einem formellen Entscheid der Verwaltung auf Nichteintreten - vorliegend der Verf?gung vom 3. Januar 2002 (Urk. 12/K89) - eingereicht wird, keine Aussicht auf Erfolg hat.

???????? Zusammenfassend ergibt sich somit, dass die Verweigerung der unentgeltlichen Verbeist?ndung im Einspracheverfahren rechtm?ssig ist. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt abzuweisen.

## **E. 5**

5.1???? Schliesslich l?sst die Beschwerdef?hrerin um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes f?r das vorliegende Verfahren ersuchen (Urk. 1 S. 2).

5.2???? Ob die Beschwerdef?hrerin einen diesbez?glichen Anspruch hat, richtet sich nach der seit 1. Januar 2003 anwendbaren Verfahrensregel von Art. 61 lit. f Satz 2 ATSG, wonach der Beschwerde f?hrenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bewilligen ist, wo es die Verh?ltnisse rechtfertigen. In Konkretisierung dieses bis Ende 2002 in Art. 108 Abs. 1 lit. f Satz 2 UVG festgehaltenen Grundsatzes wird gem?ss ? 16 des Gesetzes ?ber das Sozialversicherungsgericht (GSVGer) einer Partei auf Gesuch eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt, wenn sie nicht in der Lage ist, den Prozess selber zu f?hren, ihr die n?tigen Mittel fehlen und der Prozess nicht als aussichtslos erscheint. Die fehlenden

Aussichtslosigkeit bestimmt sich nach den unter Erw. 4.3 dargelegten Kriterien.

Da sich im vorliegenden Verfahren im Vergleich zum Einspracheverfahren keine zuzurechnenden, die Beschwerdeführerin begünstigenden Aspekte bei der Beurteilung der fehlenden Aussichtslosigkeit ihres Begehrens ergeben, ist auch ihr Gesuch um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes für das gerichtliche Verfahren abzuweisen.

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch um unentgeltliche Verbeistandung wird abgewiesen, und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Max S. Merkli
- Zürich Versicherungs-Gesellschaft
- Bundesamt für Sozialversicherung

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.